

**Verordnung
über die Erhöhung des Arbeitslohnes für qualifizierte
Arbeiter der Lohngruppen V bis VIII in bestimmten
Zweigen der volkseigenen Wirtschaft.**

Vom 17. Dezember 1953

Zur Durchführung der Verordnung vom 10. Dezember 1953 über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften (GBl. S. 1219) Abschnitt I Ziff. 18 wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

(1) In den volkseigenen Betrieben der in der Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführten Wirtschaftszweige werden die Löhne der qualifizierten Arbeiter in den Lohngruppen V bis VIII erhöht.

(2) Die jetzt geltenden Zeitlohnsätze werden mit Wirkung vom 1. Januar 1954 auf die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführten Zeitlohnsätze erhöht.

(3) Die in der Anlage aufgeführten Lohnsätze sind Zeitlohnsätze der Ortsklasse A oder I.

Das Ministerium für Arbeit wird beauftragt, in Übereinstimmung mit dem Ministerium der Finanzen und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes die Zeitlohnsätze für die übrigen Ortsklassen bis zum 31. Dezember 1953 festzusetzen.

(4) Der Leistungsgrundlohn ergibt sich aus dem Zeitlohn der jeweiligen Lohngruppe der entsprechenden Ortsklasse plus 15 %.

(5) Die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführten Zeitlohnsätze gelten nicht für Kraftfahrer.

Das Ministerium für Arbeit erläßt im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen in Übereinstimmung mit der Staatlichen Stellenplankommission und den Gewerkschaften eine Durchführungsbestimmung über eine besondere Regelung der Entlohnung der Kraftfahrer bis zum 31. Januar 1954.

§ 2

(1) Die Betriebe des Maschinenbaus und der übrigen Metallindustrie (mit Ausnahme derjenigen Betriebe des Schwermaschinenbaus, in denen ab 1. Juli 1952 die Löhne der Lohngruppen V bis VIII erhöht wurden) sind entsprechend ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung und der Eigenart ihrer Produktion in die neuen Lohn tafeln

1. „übriger Schwermaschinenbau, Landmaschinen-, Fahrzeug- und chemischer Apparatebau, RAW“,
2. „Feinmechanik-Optik, Elektrotechnik, Werkzeug- und übriger Fahrzeugbau“,
3. „übrige Metallindustrie“,

einzustufen.

(2) Die zuständigen Ministerien haben in Verbindung mit den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften die Einstufung der Betriebe in die neuen Lohn tafeln vorzunehmen und den Ministerien für Arbeit und der Finanzen bis zum 31. Dezember 1953 zur Bestätigung vorzulegen.

(3) In den neu eingestufteten Betrieben erfolgt die Erhöhung der Lohnsätze der Lohngruppen V bis VIII auf die Sätze derjenigen Lohn tafeln, die durch das zuständige Ministerium für den betreffenden Betrieb festgelegt wurde.

(4) In den zur örtlichen Industrie gehörenden Betrieben des Maschinenbaus und der übrigen Metallindustrie

ist die Erhöhung der Löhne nach der Lohn tafeln „übrige Metallindustrie“ vorzunehmen.

§ 3

(1) In den Wirtschaftszweigen, in denen durch diese Verordnung neue Lohngruppen eingeführt werden, sind von den Ministerien, Staatssekretariaten und der Staatlichen Stellenplankommission in Verbindung mit den Zentralvorständen der Gewerkschaften und Industriegewerkschaften entsprechend neue Tätigkeitsmerkmale auszuarbeiten und den Ministerien für Arbeit und der Finanzen bis zum 15. Januar 1954 zur Bestätigung vorzulegen.

(2) Die Lohnzahlung nach den erhöhten Sätzen hat auf der Grundlage der neuen Tätigkeitsmerkmale spätestens bis zum ersten Lohnzahlungstermin im Monat Februar 1954 rückwirkend ab 1. Januar 1954 zu erfolgen.

§ 4

Die Monatslohnsätze für die nicht in der Produktion beschäftigten Berufsgruppen, die in den Direktiven für den Abschluß der Betriebskollektivverträge 1953 festgelegt sind und am 1. August 1953 nicht erhöht wurden, werden gemäß den in der Anlage 2 zu dieser Verordnung enthaltenen Sätzen erhöht.

§ 5

Für die Einstufung der Betriebe in die Ortsklasse ist die gegenwärtig für den Betrieb geltende Ortsklasse maßgebend.

§ 6

(1) Haben einzelne Arbeiter bisher höhere als im Kollektivvertrag festgesetzte Lohnsätze erhalten, so werden die bisher gezahlten Lohnsätze bis auf die neuen zu dieser Verordnung festgelegten Lohnsätze erhöht.

(2) Haben einzelne Arbeiter bisher Lohnsätze erhalten, die höher sind als die neuen zu dieser Verordnung festgelegten Lohnsätze, so werden die bisher gezahlten höheren Lohnsätze personengebunden weitergewährt.

§ 7

(1) In Betrieben, in denen bisher fälschlicherweise eine Lohn tafeln angewandt wurde, die nicht der Produktion entspricht, findet eine Erhöhung der Lohnsätze bis auf die Höhe statt, die für den betreffenden Produktionszweig in den Anlagen zur Verordnung festgelegt ist.

Z. B.: In einem Betrieb der „Übrigen Chemie“ wurde bisher fälschlicherweise die Lohn tafeln „Allgemeiner Maschinenbau“ angewandt. In diesem Betrieb findet eine Erhöhung der Lohnsätze auf die Höhe der Lohn tafeln „Übrige Chemie“ statt.

(2) Lohnminderungen dürfen aus Anlaß des Überganges zu einer anderen Lohn tafeln entsprechend dem Grundsatz des § 6 Abs. 2 nicht eintreten.

§ 8

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Arbeit im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, der Staatlichen Stellenplankommission und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1953

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium für Arbeit

Ulbricht

Stellvertreter

des Ministerpräsidenten

Macher

Minister